

Reglement für den Bubiker-Fonds

Erlassen durch den Gemeinderat am: 13.01.2021

Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 2020-3 vom 16.09.2020
in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Zweck

Der Bubikon-Fonds dient folgenden Zwecken:

Ausrichtung von Beiträgen an natürliche Personen oder Organisationen für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bubikon.

Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Einwohnern mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bubikon.

Fondsmittel

Der Bubiker-Fonds wird geüffnet durch die Zusammenlegung der folgenden Fonds:

Bezeichnung	Zweck	Saldo per 31.12.2019 in CHF	Konto- Nr.
Spezialfonds	zur freien Verfügung des Gemeinderates	174'614.05	2092.00
Sozialfonds Bedürftiger	zur Unterstützung bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten	34'256.75	2092.01
Unterstützungsfonds	Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorglichen Einrichtungen	40'245.10	2092.02
Total		249'115.90	

Nach erfolgter Zusammenlegung wird der Fonds geüffnet durch Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter.

Beiträge

Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprennung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.

Aus dem Fonds können nur einmalige Beiträge ausgerichtet werden. Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen sind wie Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Der Höchstbetrag darf maximal 10 % der Finanzkompetenz nach Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung betragen.

Gesuche

Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages aus dem Bubiker-Fonds für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung sowie ein Budget beizulegen.

Gesuchen von bedürftigen Privatpersonen um Ausrichtung eines Beitrages für persönliche Bedürfnisse ist eine Bestätigung der Gemeinde beizulegen, wonach diese Sozialhilfe beziehen. Solche Gesuche sind ausführlich zu begründen.

Liquidation

Wenn der Bubiker-Fonds ein Fondskapital von CHF 10'000 unterschreitet, ist er durch den Gemeinderat zu liquidieren. Das Liquidationsergebnis ist einer gemeinnützigen Einrichtung zu spenden.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.